

rechnung des Planjahres 1971 bekanntzugeben, soweit nicht die in dieser Anordnung genannten speziellen Kontonummern zutreffen.

X

84

Gewinnfonds

(1) Ergeben sich aus dem Jahresfinanzkontrollbericht Verpflichtungen der VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe gegenüber den volkseigenen Betrieben und Kombinate, so sind die Zuführungen spätestens bis zum 18. Februar 1972 vorzunehmen.

(2) Zuführungen an die VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe, die sich aus dem Formblatt „Abrechnung der Eigenerwirtschaftung der Mittel“ ergeben, sind nach Abgabe des Kontrollberichtes der VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe spätestens bis zum 18. Februar 1972 von den zuständigen Bankkonten abzufordern.

(3) Mittel des Gewinnfonds, die nach erfolgten Zuführungen gemäß den Absätzen 1 und 2 auf Grund effektiveren Wirtschaftens im Jahre 1971 nicht verbraucht wurden, verbleiben den volkseigenen Kombinate und VVB. Sie sind auf den Gewinnfonds 1972 zu übertragen. Voraussetzung ist, daß sie in die planmäßige Bildung und Verwendung des Gewinnfonds 1972 einbezogen werden.

(4) Die nach Abs. 3 übertragbaren Mittel sind in Übereinstimmung mit der zuständigen Bank auch

- a) für die vorfristige Rückzahlung von Investitionskrediten und die Erhöhung des Anteils der Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen,
- b) für die Erhöhung des Eigenmitteleinsatzes zur Finanzierung planmäßiger materieller Bestände, für die vorfristige Tilgung von Umlaufmittel-Vorfinanzierungskrediten sowie die Beteiligung mit Eigenmitteln an der Finanzierung von Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen

einzusetzen.

(5) Mittel des Gewinnfonds, die planmäßig für die Finanzierung von Investitionen vorgesehen sind, sind auf den Investitionsfonds zu übertragen.

(6) Gewinne bzw. Mittel der Gewinnfonds, die im Rahmen des Planes 1972 nach den Absätzen 3 bis 5 nicht eingesetzt werden können, sind bis zum 18. Februar 1972 an den zentralen Haushalt auf das im § 3 Abs. 7 genannte Konto abzuführen.

85

Amortisationen

(1) Die einer WB unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate haben festgelegte Amortisationsabführungen bis zum 5. Januar 1972 auf den Investitionsfonds der WB zu überweisen. Die einem Ministerium direkt unterstellten volkseigenen Betriebe leisten diese Abführungen bis zum gleichen Termin auf das im § 3 Abs. 7 genannte Konto.

(2) Die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate überweisen die abzuführenden Amortisationen ebenfalls bis zum 5. Januar 1972 auf das Bankkonto „Gewinn- und an-

dere Abführungen“ bzw. auf das Bankkonto „Amortisationsumverteilung“ ihres zuständigen wirtschaftsleitenden Organs.

• § 6

Investitionsfonds, Ansammlungsfonds

(1) Volkseigene Betriebe und Kombinate, VVB und wirtschaftsleitende Organe sowie AHB, die nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel arbeiten, bezahlen bis zum 31. Januar 1972 die bis zum 31. Dezember 1971 fertiggestellten abrechenbaren Lieferungen und Leistungen sowie die vertraglich vereinbarten Abschlagzahlungen für Investitionen. Die entsprechend der Finanzierungsrichtlinie für 1971 vom 31. Dezember 1970 zeitweilig zur Finanzierung von planmäßigen Umlaufmitteln eingesetzten Mittel des Investitionsfonds oder Ansammlungsfonds sind bis spätestens 31. Dezember 1971 dem Sonderbankkonto Investitionen zuzuführen. Bestände des Ansammlungsfonds zum 31. Dezember 1971 sind auf den Investitionsfonds 1971 zu übertragen.

(2) Mittel des Investitionsfonds 1971, die nach Berücksichtigung der Zahlungen bzw. Zuführungen gemäß Abs. 1 im Jahre 1971 nicht verbraucht wurden, verbleiben den volkseigenen Betrieben, Kombinate und VVB. Sie sind auf den Investitionsfonds 1972 zu übertragen. Voraussetzung für die Übertragung der Mittel ist, daß sie in die planmäßige Bildung und Verwendung des Investitionsfonds 1972 einbezogen werden. Soweit diese nicht verbrauchten Mittel des Investitionsfonds 1971 aus effektiverer Investitionstätigkeit entstanden sind, können sie in Übereinstimmung mit der zuständigen Bank auch für die vorfristige Rückzahlung von Investitionskrediten und die Erhöhung des Anteils der Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen im Jahre 1972 verwendet werden.

(3) Nicht verbrauchte Mittel des Investitionsfonds 1971, die daraus resultieren, daß Investitionsvorhaben 1971 infolge von Entscheidungen übergeordneter Organe eingestellt bzw. nicht durchgeführt wurden, sind zu verwenden für die Finanzierung von Aufwendungen für eingestellte Investitionen*. Sie sind auch für die zusätzliche Tilgung der für eingestellte Investitionen aufgenommenen Investitionskredite einzusetzen.

(4) Mittel des Investitionsfonds, die im Rahmen des Planes 1972 nach den Absätzen 1 bis 3 nicht eingesetzt werden können, sind bis zum 18. Februar 1972 an den zentralen Haushalt auf das im § 3 Abs. 7 genannte Konto abzuführen.

(5) Für volkseigene Betriebe, Kombinate und WB bzw. wirtschaftsleitende Organe, die noch nicht nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel arbeiten, gilt folgendes:

- a) Sie bezahlen die bis zum 31. Dezember 1971 planmäßig fertiggestellten und abrechenbaren Lieferungen und Leistungen bis zum 31. Januar 1972 in Rechnung 1971.

* Anordnung vom 27. September 1971 über die Behandlung der finanziellen Auswirkungen aus Investitionseinstellungen auf Grund zentraler Entscheidungen (wurde den Beteiligten direkt zugestellt)